

Die Regelung des Baupolizeirechts – dazu gehören insbesondere auch Baubegriffe und Messweisen – ist Sache der Kantone. Dies hat zu einer bunten Vielfalt von Begriffen geführt. Im Baurecht werden nicht überall die gleichen Begriffe verwendet, identische Begriffe werden oft unterschiedlich umschrieben. So werden beispielsweise die Grenzabstände, die Gebäudehöhen, die Gebäudelänge usw. von Gemeinde zu Gemeinde, von Kanton zu Kanton verschieden definiert und gemessen. Die gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen entspricht einem breiten Bedürfnis. Sie soll über ein Konkordat, eben diese Interkantonale Vereinbarung der Baubegriffe (IVHB) erreicht werden. Sind sich die Kantone dabei nicht einig, wird der Bund selber aktiv. Im Moment sind erst 3 Kantone dabei. Nötig sind deren 6. 12 Kantone sind jedoch daran, hier mitzumachen. Einzig die Definition „Geschossfläche“ war umstritten. Deshalb hat die Kommission einstimmig dem Beitritt nur unter der Bedingung der Beibehaltung der bisherigen Definition „Ausnutzungsziffer“ zugestimmt. Bei der „Geschossfläche“ werden alle Geschossflächen angerechnet. Also auch Keller- Abstell- und Garagenflächen. Dies würde unter anderem dazu führen, dass wieder vermehrt Garagenflächen statt unterirdisch wieder als offene Abstellplätze realisiert werden. Eine solche Ausnahmeregelung in dieser Sache ist in diesem Konkordat möglich. Ich empfehle euch, dieser Botschaft zu zustimmen und da unbestritten im Rat auch stillschweigend darauf einzutreten.